

Vorwort
zur 145. Ergänzungslieferung
SGB VI – Rentenversicherung
Kommentar

Schwerpunkt der 145. Lieferung ist die **Überarbeitung der Einführung zum SGB VI**, mit der Dokumentation und Erläuterung sämtlicher zuletzt verabschiedeter Änderungsgesetze und die **vollständige Neufassung der Kommentierung zu § 6 SGB VI**. Abs. 1 der Vorschrift ist m.W.v. 1. 1. 1996 vom Gesetzgeber mit der Zielsetzung einer Festigung der Grenzen zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung völlig neu gefasst worden. Für viele Berufsgruppen, derzeit sind dies vor allem **Syndikusanwälte** mit Zugehörigkeit zum Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammern, ist damit die Diskussion jedoch nicht abgeschlossen. Eine größere Anzahl von Rechtsstreiten ist hier vor den Gerichten erster und zweiter Instanz anhängig, das BSG hat noch nicht entschieden. Gleichzeitig entwickelt sich der Arbeitsmarkt fort. Von Bedeutung ist zwischenzeitlich insbesondere auch die berufliche **Ausübung mehrerer Tätigkeiten** (abhängige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit) durch ein und dieselbe Person gleichzeitig. Werden nebeneinander eine selbstständige Tätigkeit und eine abhängige Beschäftigung ausgeübt, so ist der Arbeitgeber der Beschäftigung zunächst nicht i. S. des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI (weiterer) Auftraggeber (BSG, Urteil vom 4. 11. 2009 – B 12 R 7/08 R – SozR 4-2600 § 2 Nr. 13 – USK 2009-108 – SGB 2010, 24 – rv 2010, 99 – NZS 2010, 569). Übt ein Versicherter mehrere Tätigkeiten aus, so sind die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht getrennt nach den einzelnen sie begründenden Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten zu ermitteln, sofern es sich um zeitlich, inhaltlich und funktional abgrenzbare Tätigkeiten handelt (vgl. BSG, Urteil vom 10. 9. 1975 -, 3/12 RK 6/74 – BSGE 40, 208). Die Befreiung erfolgt sodann nur wegen der jeweiligen Beschäftigung, aufgrund der eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht (LSG München, Urteil vom 11. 8. 2010 – L 2 R 156/08).

Darüber hinaus wird mit dieser Lieferung die Aktualisierung der im Rahmen der 144. Lieferung begonnenen Überarbeitung des **Gesetzestextes des SGB VI** abgeschlossen. Die Änderungen hier sind

so zahlreich, dass die Überarbeitung nicht mit einer Lieferung vollständig abgeschlossen werden konnte. Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wurde seit der letzten Überarbeitung durch vier unterschiedliche und auch für das SGB VI umfangreiche Gesetzgebungsmaßnahmen geändert. Es handelt sich dabei um das Gesetz zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298), das Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz – EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458), das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) und letztlich das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057). Letzteres Gesetz enthielt auch zahlreiche, teilweise nur redaktionelle Folgeänderungen im **Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte**, die mit dieser Lieferung ebenfalls erfasst werden.

April 2012

DIE VERFASSER